

FWW

AUSZUG

aus der Vorschriftensammlung für die Bayer. Gemeindeverwaltung

„Die Fundstelle“

11

Tag: 10 AUG. 1999

Durch Friedhofssatzung kann die Pflicht des Gewerbetreibenden begründet werden, von ihm eingebrachtes Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial zu entfernen 196

In seinem in einem Normenkontrollverfahren ergangenen unten vermerkten Beschluß vom 26.2.1999 hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Gewerbetreibende durch eine Friedhofssatzung zur Beseitigung von Abfällen verpflichtet werden können, während die Grabberechtigten solche Stoffe in den von der Gemeinde auf dem Friedhof aufgestellten Behältnissen entsorgen können. Die beanstandete Vorschrift, § 33 Abs. 3 einer Friedhofssatzung, lautet: „Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.“

1. Das Gebot, Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial vom Friedhof zu entfernen, hat keine abfallrechtliche Wirkung

Vorweg stellt der VGH klar, daß dieses Gebot, bestimmtes Material vom Friedhof zu entfernen, keine Vorschriften in den städtischen Abfallwirtschaftssatzungen berührt und auch nicht in die diesen Satzungen unterliegenden Rechtsverhältnisse eingreift. Sein Regelungsgehalt erschöpfe sich darin, Benutzungsregelungen für den städtischen Friedhof aufzustellen. Eine eigenständige Bewertung in abfallrechtlicher Hinsicht komme dieser Regelung nicht zu.

2. Die Pflicht zur Entfernung dieser Reststoffe verletzt nicht das Grundrecht der Berufsfreiheit

Dazu führt der VGH aus:

„Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß sich Regelungen wie § 33 Abs. 3 Friedhofssatzung zum Umgang mit (Rest-)Stoffen, die bei gewerblichen (Steinmetz- und) Gärtnerarbeiten an Gräbern anfallen, schon wegen der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Friedhöfen (vgl. Art. 17 Abs. 2 und 3 BestG) im Rahmen der zulässigen Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtung halten. Das sich (nur) an die gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner richtende Gebot, ihr Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial vom Friedhof zu entfernen, ist auch unter dem Aspekt einer möglichen Grundrechtsbeeinträchtigung nicht zu beanstanden.

Vor allem bedeutet es keinen unzulässigen Eingriff in die von den Antragstellern in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen gerückte Berufsfreiheit. Art. 12 Abs. 1 GG schützt nicht nur die Freiheit der Berufswahl, sondern auch die Ausübung des Berufs (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, vgl. zuletzt etwa BVerfGE 86, 28). Hier stellt sich allenfalls die Frage, ob § 33 Abs. 3 Friedhofssatzung in unzulässiger Weise die Berufsausübung der Antragsteller beeinträchtigt. Diese Frage ist indessen ohne weiteres zu verneinen.“

Der VGH stellt zudem klar, daß der auf Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO beruhende § 33 der Friedhofssatzung dem Gesetzesvorbehalt für eine Einschränkung der Berufsfreiheit genügt.

3. Die Pflicht zur Entfernung der Restmaterialien ist nicht unverhältnismäßig

Dazu der VGH:

„Immerhin bringen die Gärtnereien zur Durchführung ihrer Gärtnerarbeiten an den Gräbern mittels Kraftfahrzeugen das ihnen erforderlich erscheinende Material auf den Friedhof. Die Antragsteller haben selbst nichts dazu vorgetragen, warum es etwa einen ins Gewicht fallenden Aufwand bedeuten sollte, die Reste dieses Materials wieder – mittels der gleichen Kraftfahrzeuge – vom Friedhof zu entfernen und mit ihnen so zu verfahren, wie mit den übrigen im Rahmen des Gärtnereibetriebes anfallenden Resten zu verfahren ist. Selbst wenn aber die Be-

b.w.

achtung des Gebots nach § 33 Abs. 3 Friedhofssatzung zu einer im Verhältnis zur Menge der insgesamt beim Gärtnereibetrieb anfallenden Reststoffe quantifizierbaren Belastung führen sollte, wäre dies durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert und führte deshalb nicht zu einem Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Mit der Bereitstellung von Sammeleinrichtungen nach § 25 Abs. 5 Friedhofssatzung erleichtert die Antragsgegnerin es dem einzelnen Grabberechtigten, dem das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen aller Art untersagt ist (§ 30 Friedhofssatzung), sich der bei der Grabpflege anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entledigen, fördert so grundsätzlich die Bereitschaft zur Grabpflege und trägt insgesamt zu einem würdigen Erscheinungsbild des Friedhofs bei. Gärtnereibetriebe bedürfen zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer (gewerblichen) Gärtnerarbeiten an Gräbern solcher Erleichterung und Förderung nicht. Sie können sich zweckmäßiger Maschinen bedienen und die benötigten Materialien wie die anfallenden Reststoffe ohne weiteres mit ihren Kraftfahrzeugen transportieren."

4. Da die für die Grabpflegeabfälle bereitgestellten Sammeleinrichtungen nicht für die Aufnahme der bei gewerblichen Arbeiten anfallenden Reststoffe bestimmt sind, erstreckt sich hierauf auch nicht die pauschale Bestattungsgebühr

Auch den Einwand, die Grabberechtigten müßten die Abfallbeseitigung doppelt bezahlen, wenn sie eine Gärtnerei mit der Grabpflege beauftragten, ließ der VGH nicht gelten. Zwar schließe die Bestattungsgebühr die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen ein, aber nur in dem jeweils zugelassenen Umfang. Er stellt dazu fest:

„Weil die für die Grabpflegeabfälle bereitgestellten Sammeleinrichtungen nach § 25 Abs. 5 Friedhofssatzung nicht für die Aufnahme der bei gewerblichen Gärtnerei- (und Steinmetz-)arbeiten an Gräbern typischerweise anfallenden Reststoffe nach § 33 Abs. 3 Friedhofssatzung bestimmt sind, erstreckt sich hierauf auch nicht die pauschale Bestattungsgebühr. Davon abgesehen haben diejenigen Grabberechtigten, die Gärtnereien mit der Grabpflege beauftragen, diese für die von ihnen (für sie) erbrachten Leistungen zu bezahlen, wozu offensichtlich auch die Entfernung von Reststoffen von den Gräbern gehört.“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 26.2.1999 – 4 N 98.1181

Fundstelle 1999/196

EAPI.: 55 (554)